



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 28. November 1978	Teil I Nr. 39
------	-------------------------------	---------------

Tag	I n h a l t	Seite
10.11.78	Statut des Amtes für industrielle Formgestaltung — Beschluß des Ministerrates	421
6.11.78	Anordnung Nr. 3 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen	423
31.10.78	Anordnung über die Ausgabe von Münzen zu 2 Mark und 1 Mark der Deutschen Demokratischen Republik	424
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	424

**Statut
des Amtes für industrielle Formgestaltung
Beschluß des Ministerrates
vom 10. November 1978**

§ 1

(1) Das Amt für industrielle Formgestaltung — AIF — (nachfolgend Amt genannt) ist das Organ des Ministerrates für die Leitung und Planung der industriellen Formgestaltung in der Deutschen Demokratischen Republik. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften. Das Amt arbeitet entsprechend der ihm übertragenen Verantwortung mit den Ministerien, den anderen zentralen Staatsorganen und den gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

(2) Die Aufgaben des Amtes umfassen vor allem:

- die Vorbereitung von Entscheidungen für den Ministerrat zur Erhöhung des gestalterischen Niveaus der industriellen Erzeugnisse in der Deutschen Demokratischen Republik und aller dazu erforderlichen Maßnahmen,
- die Durchführung der staatlichen gestalterischen Qualitätskontrolle (Prädikatisierung) zur Entwicklung und Sicherung einer den volkswirtschaftlichen Erfordernissen entsprechenden hohen Qualität der Erzeugnisse,
- die Organisierung und Koordinierung der Erarbeitung des wissenschaftlichen Vorlaufs und der kulturellen Zielsetzung auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung,
- die Einflußnahme auf die Durchsetzung der industriellen Formgestaltung in der Industrie auf der Grundlage eigener Analysentätigkeit, insbesondere in der Leitung und Planung der Forschung und Entwicklung der industriellen Erzeugnisse,
- die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Erzeugnisentwicklungskonzeptionen bzw. Zielprogrammen durch die Industrie, um den erforderlichen Entwicklungsvorlauf der industriellen Formgestaltung für Finalerzeugnisse, deren Vorstufen und Zulieferungen langfristig zu sichern,

- die Einflußnahme auf die Aufgabenstellungen und die Realisierung der Entwicklung von Spitzftierzeugnissen, insbesondere durch die Mitwirkung an der Ausarbeitung und Durchführung von Aufgabenstellungen im Staatsplan Wissenschaft und Technik der Ministerien, Kombinate und Betriebe,

- die Erarbeitung der Grundrichtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Forschungs- und Entwicklungspotentials auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung für die Perspektivplanung, die Einflußnahme auf ihre Durchsetzung über die jährliche Planung auszubildender Formgestalter, die Sicherung des effektiven Einsatzes der Absolventen sowie der vollen Nutzung der bestehenden Schaffensformen der Formgestalter,

- die Erarbeitung von Empfehlungen an die zuständigen zentralen Staatsorgane und die Mitwirkung bei der Durchsetzung von Maßnahmen zur Erhöhung der Qualität und Effektivität der Aus- und Weiterbildung von Formgestaltern, Ingenieuren, Konstrukteuren, Ökonomen und anderen Kadern auf dem Gebiet der Formgestaltung,

- eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der industriellen Formgestaltung durch eine systematische Informations-, Publikations- und Ausstellungstätigkeit,

- die Förderung und Anerkennung der gestalterischen Entwicklungsarbeit der Betriebe und Werkstätten.

(3) Das Amt arbeitet bei der Lösung seiner Aufgaben eng mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung, dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen und anderen zentralen Staatsorganen zusammen. Es unterstützt die Maßnahmen der zentralen Staatsorgane zur Durchsetzung der industriellen Formgestaltung. Dabei arbeitet es insbesondere mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zusammen, um zu gewährleisten, daß die differenzierten Aufgaben beider Staatsorgane bei der Einflußnahme auf die Qualitätsentwicklung und Kontrolle auf rationelle Weise gelöst werden.

(4) Zur Realisierung einer den gesellschaftlichen Bedürfnissen und Erfordernissen entsprechenden langfristigen Entwicklung der Formgestaltung, der Entwicklung des Gestaltungspotentials, der Qualität der Aus- und Weiterbildung von Kadern und ihres effektiven Einsatzes arbeitet das Amt mit